

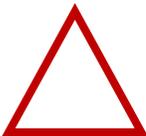
Verkehrsverbund Rhein-Sieg



VRS-Gemeinschaftstarif

gültig ab 01.05.2023

Anlage 28



Das Wirksamwerden dieser Tarifbestimmungen steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Behörde eine entsprechende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt.

Anlage 28 Abonnementbedingungen zu Deutschlandtickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Diese Anlage 28 findet Anwendung auf Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Bestellformular sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (3) Alternativ können Deutschlandtickets als Online- oder HandyTicket gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.3 der Tarifbestimmungen erworben werden.
- (4) Deutschlandtickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 27 erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben bzw. gemäß der aktuell geltenden AGBs des jeweiligen Online-Shops abgeschlossen werden.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat u.a. über die aktuell geltenden AGBs des jeweiligen VRS-Verkehrsunternehmens informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Bei Nutzung des Abonnements über eine VRS-Trägerkarte muss das Bestellformular bis zum Zehnten des Vormonats mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Bestätigung des Kundenantrags zum Abschluss des Abonnementvertrags (Auftragsbestätigung) bzw. Erhalt der Trägerkarte zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist bei Bestellung auf Trägerkarte verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Maßgeblich sind die auf dem Chip oder im Barcode gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip oder dem Barcode zu überprüfen, können der Chip oder der Barcode in vielen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Falls der Kunde eine Trägerkarte erhalten hat, bleibt diese Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Abonnementdauer

- (1) Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Laufzeit von Deutschlandtickets auch weniger als zwölf Monate betragen kann (vgl. Anlage 27).
- (2) Die Gültigkeit des Fahrscheins ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Fahrscheingültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins wird dem Abonnementvertragspartner ein neuer Fahrschein zugestellt.

5 Änderungen

- (1) Änderungen bei Nutzung der Trägerkarte können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag bei Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt oder die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlverfahren) bei Änderungen unverzüglich im persönlichen Login-Bereich entsprechend geändert werden. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Vertragsverkehrsunternehmen berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt oder im persönlichen Login-Bereich entsprechend angelegt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Vorlage von Chipkarte oder Barcode durchgeführt werden.

Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine

unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf der Trägerkarte betreffen, muss dieser Fahr-schein zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vor-gelegt werden, d.h.
- bei allen Änderungen des Abonnementtyps,
 - bei Änderungen der persönlichen Daten des Ticketsnutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die auf der Trägerkarte abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unter-nehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementver-tragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die alte Trägerkarte unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Ände-rung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzule-gen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertrags-partner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung bei Vertragsverkehrs-unternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Ver-tragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, beklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertrags-verkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlis-tenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wer-den. Die Kündigung sollte bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankein-zug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündi-gung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzli-che Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die in Anlage 27 Punkt 3 vermerkte, verpflichtende Kündigungsfrist für Deutsch-landtickets bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des Kalendermonats findet bei Deutschlandtickets, die bei einem VRS-Verkehrsunternehmen gekauft wurden, keine Anwendung.

- (2) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems durchgeführt werden.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket auf der Trägerkarte ungültig bzw. es wird keine neue Fahrtberechtigung in der jeweiligen App ausgegeben und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (4) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die Trägerkarte bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (5) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (6) Nutzt ein Abonnementsvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird von Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle eines Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementsvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation („Pre-Notification“) über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (2), (5), (6) und (7) analog.
- (5) Weitere Regelungen zum Abonnement auf Smartphones finden sich in den AGBs des jeweiligen Shopsystems.

9 Sonstiges

- (1) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 13 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.